

Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer soll bestellt werden:

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Hinweis: Diese Patientenverfügung entspricht in wesentlichen Teilen dem Text des vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben Musters für eine Patientenverfügung (siehe www.bmj.de).

Betreuungsstelle der Stadt Lünen/Stand: September 2019

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin / den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

Lünen, den

Unterschrift

Vorstehende, vor mir geleistete/anerkannte Unterschrift der/des

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

ausgewiesen durch Personalausweis, beglaubige ich hiermit öffentlich.

Lünen, den

Unterschrift

Urkundsperson der Betreuungsstelle der Stadt Lünen

Die Beglaubigungsgebühr in Höhe von 10 EUR, in Worten –zehn-, gemäß § 6 Abs. 5 BtBG wurde heute entrichtet.

Lünen, den

Unterschrift

Anmerkungen zur **Betreuungsverfügung**

Durch die Erteilung einer (Vorsorge-)Vollmacht ist eine gerichtliche Betreuerbestellung nicht mehr erforderlich. Es kann aber durchaus Gründe geben, die es sinnvoll erscheinen lassen, doch auf die rechtliche Möglichkeit einer **Betreuung** zurückzugreifen.

Ist beispielsweise keine Person vorhanden, zu der großes Vertrauen besteht, oder es erscheint zweckmäßig, die Regelung der Angelegenheiten der Kontrolle des Betreuungsgerichts zu unterstellen, besteht die Möglichkeit, schon rechtzeitig durch eine **Betreuungsverfügung** Wünsche zu äußern.

Die Betreuungsverfügung enthält schriftlich festgelegte Wünsche für die Auswahl des Betreuers und kann Vorstellungen zu dessen Amtsführung enthalten. Andererseits kann sie aber auch beinhalten, dass eine bestimmte Person nicht zum Betreuer bestellt werden soll. Das Gericht soll sich an diese Verfügungen halten, soweit im Verfahren nicht deutlich wird, dass der Betreute an seinen Vorschlägen nicht festhalten will oder die Bestellung des vorgeschlagenen Betreuers dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft.

Neben dem Betreuervorschlag oder –ausschluss können auch andere Wünsche verfügt bzw. geäußert werden. Diese können sich auf Gewohnheiten des Betreuten beziehen, die von dem Betreuer respektiert werden sollen oder denen er in seiner Betreuertätigkeit folgen soll.

Beispiele hierfür sind:

- im Bereich der Vermögenssorge die Verwendung des Vermögens (z.B. Geldgeschenke für Angehörige zu Geburtstagen),
- im Bereich der Personensorge die Bestimmung des Wohnortes, des Pflegeheims oder der Wunsch, bei Pflegebedürftigkeit zu Hause versorgt zu werden.

Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Die Betreuungsverfügung sollte wie die Vollmacht schon aus Beweisgründen **schriftlich** abgefasst werden und über Ort, Datum und Unterschrift verfügen. Die Unterschrift kann genauso wie bei der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde beglaubigt werden. Die Verfügung kann im Betreuungsverfahren nur dann Bedeutung erlangen, wenn diese dem Gericht auch bekannt wird. So sollte sie der Person, die die Betreuung übernehmen soll, ausgehändigt werden. Außerdem ist es möglich, sie gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.